



Stadt Fürstenaу

Landkreis Osnabrück

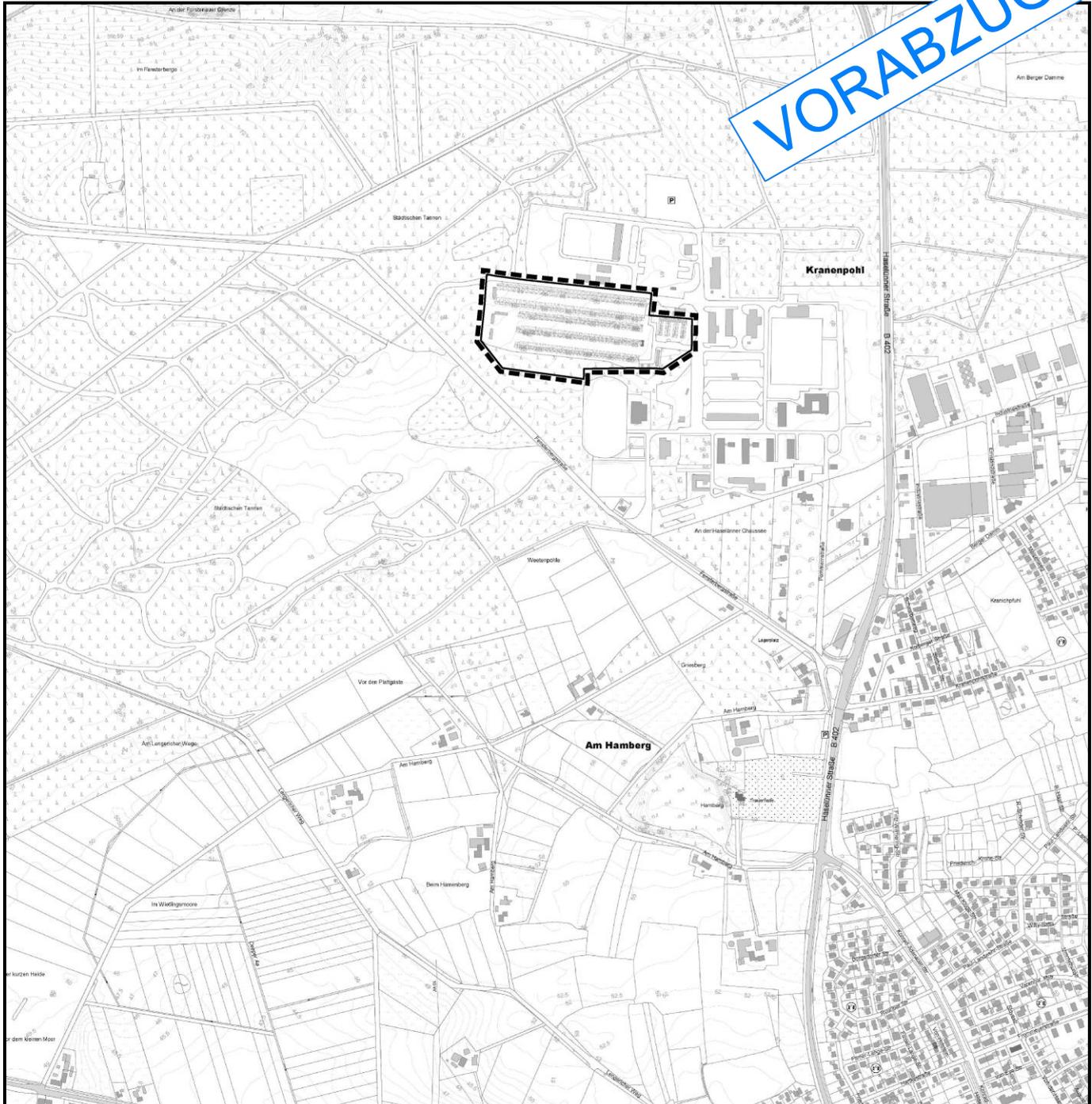
Bebauungsplan Nr. 61

"Freizeit- und Ferienpark"

- 1. Änderung

Begründung zum Vorentwurf

VORABZUG



Beratung • Planung • Bauleitung

Am Tie 1
49086 Osnabrück

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Telefon (0541) 1819 – 0
Telefax (0541) 1819 – 111

Internet: www.pbh.org

pbh
PLANUNGSBÜRO HAHM

Stadt Fürstenau – Landkreis Osnabrück
Bebauungsplan Nr. 61 „Freizeit- und Ferienpark“
- 1. Änderung

Begründung zum Vorentwurf

Planungsbüro Hahm

Am Tie 1

49086 Osnabrück

Telefon (0541) 1819-0

Telefax (0541) 1819-111

E-Mail: osnabrueck@pbh.org

Internet: www.pbh.org

Ep/We-09170191-02 / 19.02.2020

Inhalt:

I.	Begründung zum Bauleitplan	5
1.	Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich	5
2.	Planungsanlass / Aufstellungserfordernis.....	5
3.	Darstellung des Flächennutzungsplans.....	6
4.	Situation des Planbereiches.....	6
5.	Städtebauliches Planungskonzept.....	6
5.1	Art der baulichen Nutzung	7
5.2	Maß der Bebauung / Bauweise	7
5.3	Gestaltung	8
6.	Erschließung	8
6.1	Verkehrerschließung	8
6.2	Ver- und Entsorgung	8
7.	Auswirkungen der Planung / Umweltverträglichkeit.....	9
7.1	Immissionsschutz.....	9
7.2	Altlasten / Kampfmittel.....	9
7.3	Natur und Landschaft / Begrünung	9
8.	Denkmalschutz	9
9.	Planverwirklichung / Bodenordnung	10
10.	Flächenbilanz.....	10
11.	Erschließungskosten.....	10
12.	Hinweise	10

II. Umweltbericht	11
1. Einleitung	11
1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden	11
1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden	11
2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden	18
2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung.....	18
2.1.1 Fläche / Boden	18
2.1.2 Gewässer / Grundwasser.....	19
2.1.3 Klima / Lufthygiene	19
2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften	20
2.1.5 Orts- / Landschaftsbild	20
2.1.6 Mensch / Gesundheit	21
2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter	21
2.1.8 Wechselwirkungen	21
2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung.....	22
2.2.1 Fläche / Boden	22
2.2.2 Gewässer / Grundwasser.....	22
2.2.3 Klima / Lufthygiene	22
2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften	23
2.2.5 Orts- / Landschaftsbild	23
2.2.6 Mensch / Gesundheit	23
2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter	23
2.2.8 Wechselwirkungen	23
2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen	24
2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen.....	24
2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen	24
2.3.3 Überwachungsmaßnahmen	24
2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)	25
2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB.....	25
3. Zusätzliche Angaben	26

3.1	Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind	26
3.2	Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt	26
3.3	Allgemein verständliche Zusammenfassung	26
3.4	Referenzliste der Quellen	27
III.	Verfahrensvermerke	28

I. Begründung zum Bauleitplan

1. Aufstellungsbeschluss / räumlicher Geltungsbereich

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Fürstenau hat am 19.11.2019 die Aufstellung der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Freizeit- und Ferienpark“ beschlossen.

Sein Geltungsbereich befindet sich im nördlichen Stadtgebiet in der Gemarkung Fürstenau, Flur 1 und beinhaltet einen Teil des Flurstückes 3/10. Es handelt sich dabei im Wesentlichen um den Konversionsstandort der ehemaligen Pommernkaserne, dem heutigen Freizeit- und Ferienpark „Fürsten Forest“. Im konkreten Fall umfasst der räumliche Geltungsbereich das im Ursprungsplan festgesetzte sonstige Sondergebiet 4 (SO4) „Schießsport“.

Der räumliche Geltungsbereich des Bebauungsplans ist in der Planzeichnung geometrisch eindeutig festgesetzt und im Übersichtsplan des Deckblattes dargestellt. Als Kartengrundlage dient der Katasterplan des Landesamtes für Geoinformation und Landesvermessung Niedersachsen (LGLN) vom 13.01.2020 (L4-0927/2019).

Ein unmittelbar angrenzender Bebauungsplan liegt durch den Ursprungsplan Nr. 61 „Freizeit- und Ferienpark“ vor. Da die aufzustellende Bebauungsplanänderung das SO4-Gebiet überdeckt, werden die bisherigen Festsetzungen durch diese 1. Änderung überlagert und damit rechtsunwirksam.

2. Planungsanlass / Aufstellungserfordernis

Die Stadt Fürstenau hat nach § 1 Abs. 3 BauGB Bauleitpläne aufzustellen, sobald und soweit es für die städtebauliche Entwicklung und Ordnung erforderlich ist.

Der Bebauungsplan Nr. 61 „Freizeit- und Ferienpark“ wurde am 14.04.2012 rechtskräftig. Er regelt die Nutzungen innerhalb des bebauten Bereiches des Ferienparks und enthält sechs unterschiedliche Sondergebietsnutzungen. Für die Bereiche der bisherigen Kurz- und Langschießbahnen ist das SO4 „Sondergebiet Schießsport“ festgesetzt. Demnach zulässig sind Anlagen für den Einsatz von Sport- und Jagdwaffen sowie ausnahmsweise für den Einsatz von sonstigen Waffen für Sicherheitsdienste und Vereine. Im Bereich der Langschießanlage wurde seit 2012 eine Paintballanlage betrieben, die jedoch zwischenzeitlich innerhalb des Geländes verlegt wurde. Die beiden südlichen Schießanlagen werden bereits seit 2010 als befristete genehmigte Maßnahme als Campingplatz genutzt.

Nunmehr ist abzusehen, dass eine Wiederinbetriebnahme der Schießstände nicht mehr erfolgen wird. Vielmehr haben sich diese Plätze als Campinganlage etabliert und sollen räumlich ausgedehnt werden, um mehr Übernachtungsmöglichkeiten anbieten zu können.

Um die bislang durch befristete Genehmigung zulässige Anlage dauerhaft ermöglichen zu können, ist diese Änderung des Bebauungsplanes erforderlich. Das Bauleitverfahren berücksichtigt insbesondere die Belange von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB)

3. Darstellung des Flächennutzungsplans

Der Flächennutzungsplan (FNP) dient gemäß § 1 Abs. 5 i.V.m. § 5 Abs. 1 BauGB dazu, eine geordnete städtebauliche Entwicklung und Ordnung sowie eine dem Wohl der Allgemeinheit entsprechende sozial gerechte Bodennutzung zu gewährleisten und die bauliche und sonstige Nutzung der Grundstücke nach den voraussehbaren Bedürfnissen der Gemeinde vorzubereiten und in den Grundzügen darzustellen.

Der derzeit gültige Flächennutzungsplan der Samtgemeinde Fürstenau enthält für das Plangebiet die Darstellung „Sonstige Sondergebiete (Freizeitpark)“. Mit den beabsichtigten Festsetzungen entspricht das Planungsvorhaben den planungsrechtlichen Vorgaben. Eine geordnete städtebauliche Entwicklung des Gemeindegebietes wird nicht beeinträchtigt und dem Entwicklungsgebot entsprochen (§ 8 Abs. 2 BauGB).

4. Situation des Planbereiches

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes befindet sich ca. 3 km nordwestlich des Stadtzentrums und westlich der Bundesstraße B 402 in Richtung Haselünne innerhalb der Freizeitanlage „Fürsten Forest“. Es handelt sich um die SO4-Fläche des ursprünglichen Bebauungsplans Nr. 61 „Freizeit- und Ferienpark“, der das Plangebiet großflächig als ein Sondergebiet für den Schießsport ausweist. Zulässig sind insbesondere Anlagen für den Einsatz von Sport- und Jagdwaffen.

Im Bereich der nördlich gelegenen Langschießanlage wurde seit 2012 eine Paintballanlage betrieben, die zwischenzeitlich innerhalb des Parkgeländes verlegt wurde. Die beiden südlichen Schießanlagen werden derzeit als befristete Maßnahme als Campingplatz genutzt. Die randlichen Böschungsfelder sind mit unterschiedlich dichten Baum- und Gehölzstrukturen bestanden.

Die Geländehöhen liegen zwischen ca. 60,5 Meter über Normalhöhennull (NHN) im Osten und ca. 64 m im Westen des Plangebietes. Böschungsfelder innerhalb des ehemaligen Kasernengeländes gleichen Höhenunterschiede aus. Zusätzliche Böschungen sind insbesondere durch die seitlichen Wälle der Schießanlagen gegeben. Diese weisen Höhendifferenzen von bis zu 5 m zu den Nachbarflächen auf.

5. Städtebauliches Planungskonzept

Mit der Bebauungsplanänderung soll im Bereich der Schießanlagen des Freizeit- und Ferienparkes Fürstenau die dauerhafte Nutzung als Campingplatz planungsrechtlich ermöglicht werden.

5.1 Art der baulichen Nutzung

Die vorgesehene Bebauung entspricht nicht den Baugebietstypen der §§ 2 bis 10 der Baunutzungsverordnung (BauNVO). Deshalb ist eine Festsetzung als „Sonstige Sondergebiete“ gemäß § 11 BauNVO erforderlich. Der Sondergebietstyp 4 „Campingplatz“ dient unter anderem dazu, den Betrieb des Freizeit- und Ferienparks Fürstenau zu ermöglichen. Die getroffenen Festsetzungen orientieren sich an denen des planungsrechtlich bereits zulässigen Campingplatzes innerhalb des SO6-Gebietes des Planes Nr. 61.

Allgemein zulässig sind:

- Plätze, die (ständig oder wiederkehrend während bestimmter Zeiten des Jahres) zum Aufstellen und zum vorübergehenden Bewohnen von jederzeit ortsveränderlich aufgestellten Wohnwagen und Zelten dienen und eine Standplatzgröße von mind. 70 m² aufweisen
- Die für die Hauptnutzung erforderlichen Sanitäreinrichtungen (wie Toiletten, Duschen, Fäkalentsorgung) sowie Pflege-, Ver- und Entsorgungseinrichtungen (wie Waschmaschinen, Waschbecken, Trinkwasserentnahme, Abfallsammelstelle) und Verwaltungs- und Lagereinrichtungen (wie Rezeption, Materiallager, Gasdepot)
- Kfz-Stellplätze für Wartungs-, Unterhaltungs-, Andienungszwecke sowie die Nutzer des Campingplatzes.

5.2 Maß der Bebauung / Bauweise

Das Maß der baulichen Nutzung bleibt im Vergleich zum Ursprungsplan unverändert festgesetzt.

Im Bereich des neuen SO4-Gebietes kann weiterhin weitgehend auf bauliche Anlagen verzichtet werden, sodass eine GRZ von 0,2 ausreichend ist.

Mit Blick auf die Geschossigkeit ist maximal eine dreigeschossige Bebauung zugelassen. Damit werden die Baustrukturen die randlichen Gehölzstrukturen nicht überragen.

In Abhängigkeit von der Geschossigkeit und der fixierten GRZ wird die Geschossflächenzahl (GFZ) festgelegt.

Als Bauweise ist eine „abweichende“ vorgesehen, die sich an der offenen Bauweise gemäß BauNVO orientiert, aber eine Baukörperlänge von bis zu 75 m ermöglicht.

Die Baugrenzen orientieren sich an den überbaubaren Bereichen des Ursprungsplanes Nr. 61 und erlauben damit weiterhin eine freie Zuordnung baulicher Anlagen unter Beachtung der Abstandsvorschriften der Niedersächsischen Bauordnung (NBauO). Die in nördlicher und südwestlicher Richtung offen gehaltenen Baugrenzen ermöglichen den Anschluss an den angrenzenden Plan „Freizeit- und Ferienpark“.

5.3 Gestaltung

Eigenständige Festsetzungen zur Gestaltung der baulichen Anlagen erfolgen nicht, da eine optische Außenwirkung auf das einsehbare Ortsbild nicht oder allenfalls in sehr geringem Umfang gegeben ist. Eine optische Einbindung erfolgt insbesondere durch die Randbepflanzungen.

Die Höhe baulicher Anlagen soll allerdings ergänzend zur Geschossigkeit beschränkt werden, um ein Herausragen aus den vorhandenen Waldstrukturen zu vermeiden. Die Höhe baulicher Anlagen ist auf maximal 75,0 Meter über Normalhöhennull begrenzt. Das entspricht im Plangebiet einer maximalen Gebäudehöhe von bis zu ca. 15 m.

6. Erschließung

6.1 Verkehrserschließung

Die verkehrliche Erschließung des Plangebietes erfolgt von der Haselünner Straße (B 402) aus. Diese Straße verfügt über einen großzügig dimensionierten Einmündungsbereich an der Pommernstraße -als Zufahrt zur ehemaligen Pommernkaserne. Diese Zufahrt führt zum Haupteingangsbereich des Freizeit- und Ferienparks. Über die Parkflächen ist der Campingplatz erreichbar.

6.2 Ver- und Entsorgung

Gegenüber der bisherigen Versiegelung sind keine erheblichen weitergehenden Bodeninanspruchnahmen vorgesehen. Insofern soll das Niederschlagswasser, das auf den offenen Geländebereichen auftrifft, wie in der Vergangenheit, unmittelbar versickern. Dass die Böden in diesem Bereich ausreichend versickerungsfähig sind, zeigt die Tatsache, dass selbst bei Starkregenereignissen, außer in Verdichtungsbereichen, keine nennenswerten Wasserstände im Gelände erkennbar werden.

Die Versorgung des Planbereiches wird durch die zuständigen Versorgungsträger sichergestellt. Ver- und Entsorgungsmöglichkeiten sind in den Parkflächen vorhanden.

7. Auswirkungen der Planung / Umweltverträglichkeit

7.1 Immissionsschutz

Zur Wahrung gesunder Wohn- und Arbeitsverhältnisse bleiben die schalltechnischen Festsetzungen (Lärm-Emissionskontingente) wie im Ursprungsplan Nr. 61 festgelegt. Da die in der ursprünglichen Kontingentierung der Bebauungsplanung vorhandenen Teilflächen 1 und 3 über identische Werte tags und nachts verfügen, werden diese zur besseren Nachvollziehbarkeit zusammengefasst. Da durch die Nutzungsänderung die ursprüngliche Schießnutzung entfällt, entfällt auch eine potentielle Emissionsquelle die zu Konflikten innerhalb und außerhalb des Ferien- und Freizeitparks hätte führen können.

7.2 Altlasten / Kampfmittel

Die seinerzeit im Ursprungsplan gekennzeichneten Altlastenflächen entfallen im Rahmen der 1. Änderung. Die belasteten Kugelfangsandflächen sind entsorgt worden.

Weitere Altlasten oder Kampfmittel innerhalb des Plangeltungsbereiches sind nicht bekannt.

7.3 Natur und Landschaft / Begrünung

Bei der Aufstellung, Änderung oder Aufhebung der Bauleitpläne sind u.a. die Belange von Natur und Landschaft zu berücksichtigen. Dies erfolgt vor allem durch Beachtung der artenschutzrechtlichen Bestimmungen sowie Eingriffsregelung des Bundesnaturschutzgesetzes. Eingriffe in Natur und Landschaft im Sinne des Gesetzes sind Veränderungen der Gestalt oder Nutzung von Grundflächen, die die Leistungsfähigkeit des Naturhaushaltes oder das Landschaftsbild erheblich oder nachhaltig beeinträchtigen können.

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes werden gegenüber den bereits planungsrechtlich zulässigen Eingriffen keine Eingriffe zusätzlichen Umfangs bewirkt. Das Maß der baulichen Nutzung bleibt unverändert festgesetzt. Die derzeit befristete Campingplatznutzung soll dauerhaft planungsrechtlich abgesichert werden. Insofern sollen die mit Baum- und Grünstrukturen bestandenen Böschungsflächen grundsätzlich erhalten bleiben. Erhebliche Eingriffe sind somit nicht zu erwarten.

8. Denkmalschutz

Innerhalb des Geltungsbereiches des Bebauungsplans oder unmittelbar angrenzend befinden sich weder Baudenkmäler noch sonstige Denkmäler im Sinne des Denkmalschutzgesetzes. Blickbeziehungen und Fernwirkungen von und zu Baudenkmälern werden durch die Nutzungsänderung nicht beeinträchtigt.

9. Planverwirklichung / Bodenordnung

Die Flächen befinden sich in privatem Eigentum des Vorhabenträgers. Somit sind bodenordnerische Instrumente entbehrlich.

10. Flächenbilanz

Die Fläche des Geltungsbereiches bzw. des sonstigen Sondergebietes 4 (SO4) umfasst ca. 6,94 ha.

11. Erschließungskosten

Erschließungskosten, die in den städtischen Haushalt einzustellen wären, entstehen nicht.

12. Hinweise

Ergänzend zu den Hinweisen in der Planzeichnung des Bebauungsplanes soll darauf verwiesen werden, dass DIN-Vorschriften, soweit sie Grundlage der Festsetzungen des Bebauungsplanes sind, bei der Stadtverwaltung eingesehen werden können.

II. Umweltbericht

1. Einleitung

1.1 Kurzdarstellung des Inhalts und der wichtigsten Ziele des Bauleitplans, einschließlich der Beschreibung der Festsetzungen des Plans mit Angaben über Standort, Art und Umfang sowie Bedarf an Grund und Boden

Ziel der Bebauungsplanänderung ist es, die bislang durch befristete Genehmigung zulässig Campinganlage innerhalb des Freizeitgeländes „Fürsten Forest“ dauerhaft zu ermöglichen. Damit berücksichtigt die Bauleitplanung vor allem Belange von Sport, Freizeit und Erholung (§ 1 Abs. 6 Nr. 3 BauGB). Der Geltungsbereich befindet sich ca. 3 km nordwestlich des Stadtzentrums und westlich der Bundesstraße B 402 in Richtung Haselünne innerhalb dem Konversionsstandort der ehemaligen Pommernkaserne. Es handelt sich um die SO4-Fläche „Schießsport“ des Bebauungsplanes Nr. 61 „Freizeit- und Ferienpark“ mit einer Größe von ca. 6,94 ha. In diesem Zusammenhang wird ein sonstiges Sondergebiet „Campingplatz“ mit zulässigen Lärmemissionskontingenten festgesetzt. Der Bedarf an Grund und Boden bezieht sich insbesondere auf Versiegelungen für dem Campingplatz dienende, bauliche (Neben-)Anlagen. Die Grundflächenzahl bleibt gegenüber dem Ursprungsplan unverändert, sodass planungsrechtlich keine weitere Flächeninanspruchnahme ermöglicht wird.

Der Umweltbericht beschreibt und bewertet die Umwelt und ihre Bestandteile im Einwirkungsbereich des Vorhabens. Dazu werden die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen Schutzgütern vor und nach Maßnahmenrealisierung dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verminderungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert. Der Eingriff in Natur und Landschaft wird gemäß § 18 (4) BNatSchG in einer Kompensationsberechnung zu Eingriff und Ausgleichserfordernissen überschläglich ermittelt und die Ergebnisse in die Planung integriert.

1.2 Darstellung der festgelegten Ziele des Umweltschutzes, die für den Bauleitplan von Bedeutung sind, und der Art, wie diese Ziele und die Umweltbelange bei der Aufstellung berücksichtigt wurden

Innerhalb der umweltbezogenen Fachgesetze sind für die unterschiedlichen Schutzgüter Ziele und allgemeine Grundsätze formuliert, welche im Rahmen der nachfolgenden Umweltprüfung der relevanten Schutzgüter zu berücksichtigen sind.

Im Rahmen der Bewertung sind besonders derartige Strukturen und Ausprägungen bei den einzelnen Schutzgütern zu berücksichtigen, die im Sinne des zugehörigen Fachgesetzes bedeutsame Funktionen wahrnehmen (z. B. geschützte oder schutzwürdige Biotop als Lebensstätte streng geschützter Arten). Deren Funktionsfähigkeit ist unter Berücksichtigung der gesetzlich fixierten Ziele zu schützen, zu erhalten und ggf. weiterzuentwickeln. Nachfolgende Zielaussagen der Fachgesetze und verbindlichen Vorschriften sind in diesem Bauleitplanverfahren relevant:

Rechtsquelle	Zielaussage
<ul style="list-style-type: none"> • Fläche/Boden 	
Bundesboden- schutzgesetz inkl. Bundesboden- schutzverordnung	Langfristiger Schutz oder Wiederherstellung des Bodens hinsichtlich seiner Funktionen im Naturhaushalt, insbesondere als <ul style="list-style-type: none"> - Lebensgrundlage und –raum für Menschen, Tiere, Pflanzen - Bestandteil des Naturhaushaltes mit seinen Wasser- und Nährstoffkreisläufen - Ausgleichsmedium für stoffliche Einwirkungen (Grundwasserschutz) - Archiv für Natur- und Kulturgeschichte - Standorte für Rohstofflagerstätten, für land- und forstwirtschaftliche sowie siedlungsbezogene und öffentliche Nutzungen - Schutz des Bodens vor schädlichen Bodenveränderungen - Vorsorgeregulungen gegen das Entstehen schädlicher Bodenveränderungen und Altlasten sowie dadurch verursachter Gewässer- verunreinigungen. - Förderung der Bodensanierung - Prüfwerte zur Beurteilung von Bodenbelastungen und Nutzungs- verträglichkeiten
Baugesetzbuch	Sparsamer und schonender Umgang mit Grund und Boden durch Wiedernutzbarmachung von Flächen, Nachverdichtung und Innenentwicklung zur Verringerung zusätzlicher Inanspruchnahme von Böden (Bodenschutzklausel). Inanspruchnahme landwirtschaftlich, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß für andere Nutzungen. Zusätzliche Anforderungen entstehen des Weiteren durch die Kennzeichnungspflicht für erheblich mit umweltgefährdenden Stoffen belastete Böden. Sicherung von Rohstoffvorkommen.
Bundesnatur- schutzgesetz	Böden so erhalten, dass sie ihre Funktionen im Naturhaushalt erfüllen können. Pflanzendecken sichern bzw. standortgerechte Vegetationsentwicklung ermöglichen. Vermeidung von Bodenerosionen.
Landes-Raumordnungs- programm Niedersachsen	Schutz der natürlichen Lebensgrundlagen durch eine sparsame und schonende Inanspruchnahme der Naturgüter

<ul style="list-style-type: none"> • Gewässer/ Grundwasser 	
Wasserhaushalts- gesetz	Sicherung der Gewässer als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen und deren Bewirtschaftung zum Wohl der Allgemeinheit und zur Unterlassung vermeidbarer Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen. Leistungsfähigkeit des Wasserhaushaltes erhalten. Vergrößerung und Beschleunigung des Wasserabflusses vermeiden.
Niedersächsisches Wassergesetz	Schutz der Gewässer vor vermeidbaren Beeinträchtigungen ihrer ökologischen Funktionen und der direkt von ihnen abhängenden Landökosysteme und Feuchtgebiete und die sparsame Verwendung des Wassers sowie die Bewirtschaftung von Gewässern zum Wohl der Allgemeinheit.
Baugesetzbuch	Berücksichtigung der Auswirkungen auf das Wasser sowie Berücksichtigung von wirtschaftlichen Belangen bei den Regelungen zur Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung.
Bundesnatur- schutzgesetz	<p>Natürliche und naturnahe Gewässer, Rückhalteflächen und Uferzonen erhalten, entwickeln oder wiederherstellen.</p> <p>Änderungen des Grundwasserspiegels vermeiden.</p> <p>Ausbau von Gewässern so naturnah wie möglich gestalten.</p>
Landes-Raumordnungs- programm Niedersachsen	<p>Sicherung der Gewässer als Lebensgrundlage des Menschen, als Bestandteil des Naturhaushaltes und als Lebensraum für Tiere und Pflanzen.</p> <p>Bewirtschaftung des Grundwassers ohne nachhaltige Veränderungen des mengenmäßigen Zustandes und der daraus gespeisten oberirdischen Gewässer</p>

<p>• Klima/ Lufthygiene</p>	
<p>Bundesimmissions- schutzgesetz inkl. Verordnungen</p> <p>TA Luft</p> <p>Baugesetzbuch</p> <p>Bundesnatur- schutzgesetz</p>	<p>Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile, und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).</p> <p>Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Luftverunreinigungen sowie deren Vorsorge zur Erzielung eines hohen Schutzniveaus für die gesamte Umwelt.</p> <p>Berücksichtigung der Auswirkungen auf Luft und Klima und Erhaltung der bestmöglichen Luftqualität. Vermeidung von Emissionen. Nutzung erneuerbarer Energien sowie sparsame und effiziente Nutzung von Energie.</p> <p>Vermeidung von Beeinträchtigungen des Klimas. Erhaltung, Entwicklung und Wiederherstellung von Wald und sonstigen Gebieten mit günstiger klimatischer Wirkung sowie von Luftaustauschbahnen.</p>
<p>• Orts-/Land- schaftsbild</p>	
<p>Bundesnatur- schutzgesetz</p> <p>Baugesetzbuch</p> <p>Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung</p>	<p>Schutz, Pflege, Entwicklung und ggf. Wiederherstellung der Landschaft aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich zur dauerhaften Sicherung der Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie des Erholungswertes von Natur und Landschaft.</p> <p>Baukulturelle Erhaltung und Entwicklung des Orts- und Landschaftsbildes. Berücksichtigung der Belange des Umweltschutzes und Anwendung der Eingriffsregelung bei Eingriffen in das Landschaftsbild</p> <p>Ordnung der Benutzung der freien Landschaft</p>

<p>• Arten/Lebens- gemeinschaften</p>	
<p>Bundesnatur- schutzgesetz</p>	<p>Natur und Landschaft sind aufgrund ihres eigenen Wertes und als Lebensgrundlage des Menschen auch in Verantwortung für die künftigen Generationen im besiedelten und unbesiedelten Bereich so zu schützen, zu pflegen, zu entwickeln und, soweit erforderlich, wiederherzustellen, dass</p> <ul style="list-style-type: none"> - die Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes - die Regenerationsfähigkeit und nachhaltige Nutzungsfähigkeit der Naturgüter - die Tier- und Pflanzenwelt einschl. ihrer Lebensstätten und Lebensräume sowie - die Vielfalt, Eigenart und Schönheit sowie der Erholungswert von Natur und Landschaft auf Dauer gesichert sind. <p>Die Belange des Arten- und Biotopschutzes sind zu berücksichtigen.</p>
<p>Baugesetzbuch</p>	<p>Berücksichtigung des Naturschutzes und der Landschaftspflege, insbesondere die</p> <ul style="list-style-type: none"> - Auswirkungen auf Tiere, Pflanzen, Boden, Wasser, Klima und das Wirkungsgefüge zwischen ihnen sowie die Landschaft und die biologische Vielfalt sowie - Vermeidung und der Ausgleich voraussichtlich erheblicher Beeinträchtigungen des Landschaftsbildes sowie der Leistungs- und Funktionsfähigkeit des Naturhaushaltes (Eingriffsregelung nach Bundesnaturschutzgesetz) - Biologische Vielfalt <p>Landwirtschaftliche, als Wald oder für Wohnungszwecke genutzte Flächen nur im notwendigen Ausmaß in Anspruch nehmen (Umwidmungssperkklausel)</p>
<p>FFH-RL</p>	<p>Sicherung der Artenvielfalt durch Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der wildlebenden Tiere und Pflanzen</p>
<p>VogelSchRL</p>	<p>Schutz und Erhaltung sämtlicher wildlebender, heimischer Vogelarten und ihrer Lebensräume</p>

Rechtsquelle	Zielaussage
Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen Nieders. Gesetz über den Wald und die Landschaftsordnung	<ul style="list-style-type: none"> - Erhaltung für die Tier- und Pflanzenwelt wertvoller Gebiete, Landschaftsbestandteile und Lebensgemeinschaften - Nachhaltige Sicherung von heimischen Tier- und Pflanzenarten einschließlich ihrer Lebensräume und Lebensgemeinschaften - Bewahrung, Wiederherstellung und Entwicklung funktionsfähiger ökologischer Wechselbeziehungen durch Aufbau eines landesweiten Biotopverbundes Erhalt, Mehrung und nachhaltige Sicherung des Waldes wegen seiner Nutz-, Schutz- und Erholungsfunktion.
• Mensch/ Gesundheit	
Baugesetzbuch	Berücksichtigung allgemeiner Anforderungen an gesunde Wohn- und Arbeitsverhältnisse, Sport, Freizeit und Erholung und die Vermeidung von Emissionen sowie der sachgerechte Umgang mit Abfällen und Abwässern. Vermeidung von Emissionen.
Bundesimmissionschutzgesetz inkl. Verordnungen	Schutz des Menschen, der Tiere und Pflanzen, des Bodens, des Wassers, der Atmosphäre sowie der Kultur- und Sachgüter vor schädlichen Umwelteinwirkungen (Immissionen) sowie Vorbeugung hinsichtlich des Entstehens von Immissionen (Gefahren, erhebliche Nachteile und Belästigungen durch Luftverunreinigungen, Geräusche, Erschütterungen, Licht, Wärme, Strahlen und ähnliche Erscheinungen).
TA-Lärm 1998	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor schädlichen Umwelteinwirkungen durch Geräusche sowie deren Vorsorge.
DIN 18005	Als Voraussetzung für gesunde Lebensverhältnisse für die Bevölkerung ist ein ausreichender Schallschutz notwendig, dessen Verringerung insbesondere am Entstehungsort, aber auch durch städtebauliche Maßnahmen in Form von Lärmvorsorge und –minderung bewirkt werden soll (Orientierungswerte für städtebauliche Planung).
Geruchsimmissionsrichtlinie / VDI Richtlinien	Schutz der Allgemeinheit und der Nachbarschaft vor Geruchsimmissionen, insbesondere landwirtschaftlicher Art sowie deren Vorsorge.
Bundesnaturschutzgesetz	Erholung in Natur und Landschaft zur Sicherung der Lebensgrundlage
Landes-Raumordnungsprogramm Nds.	Sicherung und Weiterentwicklung der Voraussetzungen für Erholung und Tourismus in Natur- und Landschaft in allen Teilräumen

<ul style="list-style-type: none"> • Kulturgüter/sonstige Sachgüter 	
Baugesetzbuch	Schutz von Kultur- und Sachgütern im Rahmen der Orts- und Landschaftsbilderhaltung und –entwicklung, Berücksichtigung der Baukultur, des Denkmalschutzes und der Denkmalpflege.
Bundesnaturschutzgesetz	Erhaltung historischer Kulturlandschaften und –landschaftsteilen von besonders charakteristischer Eigenart, sowie der Umgebung geschützter oder schützenswerter Kultur, Bau- und Bodendenkmälern, sofern dies für die Erhaltung der Eigenart und Schönheit des Denkmals erforderlich ist.
Niedersächsisches Denkmalschutzgesetz	Kulturdenkmale sind zu schützen, zu pflegen und wissenschaftlich zu erforschen

Auf Grundlage des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes wurde 1994 der Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück als gutachterlicher, rechtlich nicht verbindlicher Fachplan aufgestellt. Spezielle Schutz- und Entwicklungsvorstellungen sind in der zeichnerischen Darstellung für das Plangebiet mit „Einschränkung der militärischen Nutzung zugunsten des Naturschutzes“ formuliert.

Das Regionale Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004 enthält für das engere Plangebiet keine konkreten Darstellungen hinsichtlich Natur und Landschaft. Die in Richtung Westen sich ausschließenden Waldbereiche werden einem „Vorsorgegebiet für Forstwirtschaft“ zugeordnet. Ebenso wenig gibt es im Plangebiet Bereiche, die dem Zuständigkeitsbereich der Flora-Fauna-Habitat-Richtlinie oder der Vogelschutzrichtlinie zuzuordnen wären.

Von daher gelten vorrangig die allgemein gültigen Ziele des Umweltschutzes, die sich unter anderem aus dem Bundesnaturschutzgesetz ergeben und den vorherigen Tabellen zu entnehmen sind.

2. Beschreibung und Bewertung der erheblichen Umweltauswirkungen, die in der Umweltprüfung ermittelt wurden

Die vorliegenden Kenntnisse bei den einzelnen umweltrelevanten Schutzgütern vor und nach der Maßnahmenrealisierung werden dargestellt und die beabsichtigten Vermeidungs-, Verhinderungs-, Verringerungs- und Ausgleichsmaßnahmen erläutert.

2.1 Bestandsaufnahme der einschlägigen Aspekte des derzeitigen Umweltzustands (Basisszenario), einschließlich der Umweltmerkmale der Gebiete, die voraussichtlich erheblich beeinflusst werden, und eine Übersicht über die voraussichtliche Entwicklung des Umweltzustands bei Nichtdurchführung der Planung

Die Abschätzung zur voraussichtlichen Entwicklung des Umweltzustands gegenüber dem Basisszenario erfolgt, soweit möglich, auf Grundlage der verfügbaren Umweltinformationen und wissenschaftlichen Erkenntnissen.

2.1.1 Fläche / Boden

Bestandsaufnahme:

Die geologische Übersichtskarte des Landesamtes für Bergbau, Energie und Geologie (LBEG) zeigt für den Geltungsbereich vollständig das Drenthe-Stadium der Saale-Kaltzeit und als Ausgangsmaterial der Bodenbildung Schmelzwasserablagerungen. Dabei handelt es sich hauptsächlich um Sand und Kies.

Der Planungsbereich liegt entsprechend der Bodenkarte von Niedersachsen (BK 50) überwiegend in der Bodenlandschaft „Talsandniederungen“ und der Bodengroßlandschaft „Geestplatten und Endmoränen“ in der Bodenregion „Geest“. Als Bodentyp wird „Mittlerer Podsol“ angegeben. Im nordwestlichen Randbereich liegt „sehr tiefer podsolierter Regosol“ der Bodenlandschaft „Dünen und Flugsande“ vor. Die Bodenfruchtbarkeit wird als „gering“ und die bodenkundliche Feuchtestufe als „mittel trocken (für Acker und extensive Grünlandnutzung häufig zu trocken)“ bzw. „schwach trocken (für Acker und Grünland geeignet, für intensive Grünlandnutzung im Sommer gelegentlich zu trocken)“ angegeben.

Der Geltungsbereich liegt entsprechend der Auswertung der Bodenkarte (BK 50) teilweise im Suchraum für schutzwürdige Böden. Es handelt sich dabei um den Podsol-Regosol als seltenen Boden, der aufgrund der ehemaligen militärischen Nutzung und der zurzeit vorhandenen Versiegelung vorbelastet ist.

Altlasten (Altstandorte, Altablagerungen) sind im Plangeltungsbereich nicht bekannt. Die seinerzeit im Ursprungsplan gekennzeichneten Altlastenflächen (belastete Kugelfangsandflächen) sind entsorgt worden.

Der Plangeltungsbereich stellt sich überwiegend als unversiegelte Fläche dar. Die Flächeninanspruchnahme ist insgesamt durch wenige bauliche Anlagen bzw. Bewegungsflächen auf einem insgesamt geringen Niveau.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Eine Nichtdurchführung der Planung würde den Fortbestand der derzeitigen Festsetzungen des Bebauungsplanes Nr. 61 bedeuten. Der Boden unterläge weiterhin den wechselnden Beeinflussungen der Freizeitnutzung. Eine Flächeninanspruchnahme zu Schießsportzwecken ist weiterhin bis zu einer GRZ 0,2 planungsrechtlich möglich.

2.1.2 Gewässer / Grundwasser

Bestandsaufnahme:

Der Planungsbereich ist dem hydrologischen Raum „Nord- und mitteldeutsches Lockergesteinsgebiet“ sowie dem Teilraum „Lingener Höhe“ zugeordnet. Offene Wasserflächen innerhalb des Plangebietes liegen ebenso wenig wie gesetzliche Überschwemmungsgebiete oder Wasserschutzgebiete vor. Die Lage der Grundwasseroberfläche wird im NIBIS im Bereich zwischen 40 und 45 Meter über Normalhöhennull angegeben. Die Grundwasserstufe wird in der Bodenkarte entsprechend der Geländehöhen von ca. 60 m mit „sehr tief“ bzw. „grundwasserfern“ bezeichnet.

Gemäß den Festsetzungen des Ursprungsplanes ist eine Flächeninanspruchnahme bis zu einer GRZ 0,2 möglich und somit die Versickerung auf den versiegelten Flächen bereits planungsrechtlich teilweise eingeschränkt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Ein Planungsverzicht würde aufgrund des gleichbleibenden Versiegelungsgrades zu keinen andersartigen Entwicklungen führen.

2.1.3 Klima / Lufthygiene

Bestandsaufnahme:

Gemäß Landschaftsrahmenplan des Landkreises Osnabrück ist das Klima als atlantisch beeinflusstes Übergangsklima zu bezeichnen. „Kennzeichnend sind geringe Jahres- und Tagesschwankungen der Temperatur, kühle Sommer und milde Winter, hohe Niederschläge, starke Bewölkung sowie eine hohe Luftfeuchtigkeit. Westliche Winde bringen allgemein eine unbeständige Witterung [...]“

Im Plangeltungsbereich ist einerseits aufgrund der Nähe zum dichter bebauten Kasernenbereich und andererseits durch die angrenzenden Waldflächen von einer gesamträumlich relativ ausgeglichenen klimatischen Situation auszugehen. Lufthygienische Belastungen erheblichen Umfangs sind nicht bekannt.

Das Niedersächsische Bodeninformationssystem (NIBIS) zeigt für das Plangebiet eine mittlere Jahrestemperatur von 9°C und einen mittleren Jahresniederschlag von ca. 760 mm. Die klimatische Wasserbilanz wird mit ca. 210 mm angegeben und stellt die Differenz zwischen Niederschlag und potenzieller Verdunstung dar. Sie ist ein Indikator für einen humiden Standort.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung ist die Beibehaltung der derzeitigen klimatischen Situation zu prognostizieren, die langfristig dem Klimawandel und der globalen Erwärmung unterläge.

2.1.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Bestandsaufnahme:

Der Geltungsbereich liegt in der naturräumlichen Region „Ems-Hunte-Geest und Dümmer-Geestniederung“. Natura-2000-Gebiete, Naturschutzgebiete, Landschaftsschutzgebiete, geschützte Landschaftsbestandteile sowie Naturdenkmäler sind nicht innerhalb des Plangebietes vorhanden.

Die potenzielle natürliche Vegetation besteht aus „feuchter Buchen-Eichenwald“. Die tatsächliche Vegetation besteht aus den mit standortheimischen und -fremden Gehölzarten bestehenden Erdverwallungen sowie den Schießbahnen, die durch artenarme Scherrasenflächen gekennzeichnet sind.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Im Falle der Nichtdurchführung der Planung, ist von den jetzigen Arten und Lebensgemeinschaften sowie ihren Lebensräumen auszugehen, sofern sich die randlichen Lebensbedingungen nicht wesentlich ändern.

2.1.5 Orts- / Landschaftsbild

Bestandsaufnahme:

Das Landschaftsbild wird durch die großen Nadelforste und Kiefernwälder im näheren Umfeld bestimmt. Der Planbereich ist aufgrund der mit Bäumen bestandenen Erdverwallungen nicht einsehbar und insgesamt gut in den Kasernenkomplex eingebettet.

Das Ortsbild im näheren Umfeld wird im Wesentlichen durch die baulichen Anlagen der ehemaligen Pommenkaserne bestimmt.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei einem Planungsverzicht würde das Orts- und Landschaftsbild innerhalb des Plangeltungsbereiches auf Basis der Festsetzungen des derzeitigen Bebauungsplanes entwickelt. Demnach sind bauliche Anlagen zu Schießzwecken bis zu einer GRZ von 0,2 und bis zu ca. 15 Meter über Gelände möglich.

2.1.6 Mensch / Gesundheit

Bestandsaufnahme:

Das Plangebiet übernimmt ebenso wie das nähere Umfeld eine besondere Funktion für die Erholung. Die unterschiedlichen Nutzungen innerhalb der Freizeitanlagen dienen der Bevölkerung ebenso wie die großflächigen Waldgebiete zur Naherholung und Freizeitwecken.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

Bei Nichtdurchführung der Planung blieben die Schießnutzung und die aus der Nutzung resultierenden Emissionen bestehen. Eine Nutzung für Campingzwecke würde nicht erfolgen.

2.1.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Bestandsaufnahme:

Innerhalb des Planungsbereiches sind weder Bau- und Bodendenkmäler noch Naturdenkmäler vorhanden. Umweltrelevante Sachgüter liegen ebenso nicht vor.

Voraussichtliche Entwicklung bei Nichtdurchführung:

/

2.1.8 Wechselwirkungen

Die einzelnen Schutzgüter beeinflussen sich grundsätzlich untereinander und stehen teilweise in einem engen gemeinsamen Wirkungszusammenhang. Weitergehende besondere Wechselwirkungen zwischen den Umweltmedien, die über die beschriebenen Zusammenhänge und die planungsrechtlich bereits zulässigen Eingriffe hinausgehen, sind nicht erkennbar.

2.2 Prognose über die Entwicklung des Umweltzustandes bei Durchführung der Planung

Nachfolgend werden, soweit möglich, insbesondere die möglichen, erheblichen Umweltauswirkungen während der Bau- und Betriebsphase auf die Schutzgüter beschrieben.

2.2.1 Fläche / Boden

Durch die Planung wird eine Versiegelung bisher unbebauter Fläche im gleichen Umfang wie im Basisszenario planungsrechtlich ermöglicht, weshalb erhebliche Beeinträchtigungen nicht zu erwarten sind. Durch eine Flächeninanspruchnahme kann eine Verlagerung des Oberbodens eintreten und die vielfältigen Funktionen des Umweltmediums Boden (u. a. Lebensraumfunktion, Bestandteil des Naturhaushaltes) können in Teilen verloren gehen. Die Bodenversiegelung kann zu Störungen, insbesondere der Regelungsfunktion im Wasserhaushalt, führen. Durch einen behutsamen Auftrag des Oberbodens in unversiegelte Bereiche kann der Verlust der Bodenfunktionen teilweise verhindert werden. Die Nutzungsfunktion des Bodens als Fläche für Siedlung und Erholung bleibt im Plangebiet erhalten.

2.2.2 Gewässer / Grundwasser

Durch die vorbereitete Flächeninanspruchnahme kann bei Umsetzung der verbindlichen Planung die Versickerung des Niederschlagswassers eingeschränkt werden. Es kann bei Durchführung der Planung zu einem erhöhten Oberflächenabfluss und einer reduzierten Grundwasseranreicherung kommen. Erhebliche Beeinträchtigungen sind bei Durchführung der Planung nicht zu erwarten, da der zulässige Versiegelungsgrad der Ursprungsplanung nicht erhöht wird.

2.2.3 Klima / Lufthygiene

Durch die ermöglichte Campingplatznutzung bei gleichbleibendem Versiegelungsgrad und gleicher Nutzungsintensität im Geltungsbereich der Planung werden keine erhebliche Umweltauswirkungen erwartet.

2.2.4 Arten / Lebensgemeinschaften

Durch eine Inanspruchnahme bisher un bebauter Fläche kann in gewisser Weise das Artengefüge eingeschränkt werden und es kann zu einer Verdrängung einzelner Individuen kommen. Artenschutzrechtliche Betroffenheiten werden aufgrund der bisherigen Nutzungen allerdings nicht erwartet

2.2.5 Orts- / Landschaftsbild

Grundsätzlich negative Auswirkungen auf das Orts- und Landschaftsbild sind bei Durchführung der Planung aufgrund gleichbleibendem Maß der baulichen Nutzung nicht zu erwarten.

2.2.6 Mensch / Gesundheit

Erhebliche negative Auswirkungen auf das menschliche Wohlbefinden oder gar die Gesundheit sind nicht zu erwarten. Die bislang befristet genehmigte und im Freizeitpark gut angenommene Campingplatznutzung wird dauerhaft ermöglicht und die Freizeitnutzung ausgebaut. Ebenso entfallen die aus der Schießnutzung resultierenden Geräuschemissionen.

2.2.7 Kulturgüter / sonstige Sachgüter

Kulturelle Funktionen sind im Zusammenhang mit dem Vorhaben ebenso wenig wie ökologisch relevante Sachgüter in bedeutsamer Weise beeinträchtigt, weshalb erhebliche oder nachteilige Auswirkungen nicht zu erwarten sind.

2.2.8 Wechselwirkungen

Über die beschriebenen Auswirkungen hinausgehende besondere Wechselwirkungen werden bei Durchführung der Planung nicht erwartet.

2.3 Beschreibung der geplanten Maßnahmen, mit denen festgestellte erhebliche nachteilige Umweltauswirkungen vermieden, verhindert, verringert oder, soweit möglich, ausgeglichen werden sollen, sowie gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen

2.3.1 Vermeidungs- / Verhinderungs- / Verringerungsmaßnahmen

Wie im Planungsanlass beschrieben, soll die derzeit befristet genehmigte Campingplatznutzung dauerhaft ermöglicht werden. Da im Vergleich zum Ursprungsplan Nr. 61 „Freizeit- und Ferienpark“ innerhalb der SO4-Fläche lediglich die zulässigen Nutzungen modifiziert werden und Vermeidungs-, Verhinderungs- und Verringerungsmaßnahmen zur ursprünglichen Planung berücksichtigt wurden, sind zum jetzigen Zeitpunkt im Rahmen der 1. Änderung keine weiteren Maßnahmen geplant.

2.3.2 Eingriffs- und Ausgleichsbilanzierung / Ausgleichsmaßnahmen

Im Zuge der Aufstellung des Bebauungsplanes ist gemäß § 18 BNatSchG zu prüfen, ob Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten sind und auf Grundlage des BauGB über Vermeidung, Ausgleich und Ersatz zu entscheiden. Die ökologische Prüfung erfasst und bewertet den rechtlich zulässigen Eingriff und stellt diesen dem zukünftig vorgesehenen Eingriffsumfang gegenüber. Die Bilanzierung ergibt, ob ein zusätzlicher Eingriffsumfang entsteht und wie dessen Kompensation erfolgen kann.

Da im Rahmen der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Freizeit- und Ferienpark“ lediglich die Art der baulichen Nutzung geändert wird und das Maß der baulichen Nutzung unverändert bleibt, werden keine über die bereits planungsrechtlich zulässigen Eingriffe hinausgehende Eingriffe in Natur und Landschaft ermöglicht. Insbesondere die Grundflächenzahl GRZ 0,2 ist identisch. Insofern ist eine spezifische Kompensationsberechnung in diesem Planverfahren entbehrlich.

2.3.3 Überwachungsmaßnahmen

Gegebenenfalls geplante Überwachungsmaßnahmen sind Kapitel 3.2 zu entnehmen. Erhebliche Auswirkungen werden allerdings nicht erwartet, weshalb keine besonderen Instrumente eines Monitorings vorgesehen sind.

2.4 In Betracht kommende anderweitige Planungsmöglichkeiten (Alternativen)

Unmittelbare Alternativen zu den getroffenen Festsetzungen bestanden bei der Nutzungsänderung innerhalb der Freizeitanlage nicht. Die im Ursprungsplan vorgesehenen zeichnerischen Festsetzungen für den Planbereich werden aufgegriffen und durch die textlichen Festsetzungen des bereits zulässigen Campingplatzes im Bereich der SO6-Fläche ersetzt.

2.5 Beschreibung der erheblichen nachteiligen Auswirkungen nach § 1 Abs. 6 Nr. 7 Buchstabe j BauGB

Erhebliche nachteilige Auswirkungen werden durch die dauerhafte ermöglichten Campingplatzes innerhalb der Freizeitanlage nicht erwartet. Insofern kann auf die Beschreibung der Maßnahmen zur Verhinderung oder Verminderung schwerer Vorfälle oder Katastrophen auf die Umwelt sowie Einzelheiten in Bezug auf Bereitschafts- und Bekämpfungsmaßnahmen für derartige Krisenfälle verzichtet werden

3. Zusätzliche Angaben

3.1 Beschreibung der wichtigsten Merkmale der verwendeten technischen Verfahren bei der Umweltprüfung sowie Hinweise auf Schwierigkeiten, die bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten sind

Die Zusammenstellung der Angaben im Umweltbericht fußt auf allgemein zugänglichen Informationen zu den unterschiedlichen Umweltmedien sowie auf vorliegenden Angaben der Behörden und Träger öffentlicher Belange. Zudem erfolgten mehrere Ortsbegehungen.

Fachgutachten zu spezifischen Umweltaspekten sind nicht geplant, da keine deutlichen Anhaltspunkte für einen weitergehenden Untersuchungsbedarf vorliegen.

Es sind keine Schwierigkeiten bei der Zusammenstellung der Angaben aufgetreten.

3.2 Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Auswirkungen der Durchführung des Bauleitplans auf die Umwelt

Derzeit sind keine erheblichen Auswirkungen auf die Umwelt erkennbar, weshalb hier auf die Beschreibung der geplanten Maßnahmen zur Überwachung dieser Beeinträchtigungen bei der Durchführung des Bauleitplans verzichtet wird. Besondere Instrumente eines Monitorings sind nicht vorgesehen. Dennoch wird die Einhaltung der umweltrelevanten Zielsetzungen bei der Konkretisierung und Realisierung der neuen Nutzung in nachfolgenden Plan- und Genehmigungsverfahren geprüft.

3.3 Allgemein verständliche Zusammenfassung

Durch die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 61 „Freizeit- und Ferienpark“ wird eine Nutzungsänderung innerhalb der Freizeitanlage „Fürsten Forest“ von Schieß- zu Campingzwecken planungsrechtlich ermöglicht. Da die Schießanlage derzeit bereits befristet als Campingplatz genutzt werden sowie die Festsetzungen des Ursprungsplanes weitestgehend übernommen werden, sind keine erheblichen Umweltauswirkungen sowie Eingriffe in Natur und Landschaft zu erwarten. Die aus der planungsrechtlich zulässigen Schießnutzung resultierenden Schallemissionen entfallen innerhalb und außerhalb des Ferien- und Freizeitparkes als potenzielle Emissionsquelle.

3.4 Referenzliste der Quellen

- Landes-Raumordnungsprogramm Niedersachsen 2017
- Regionales Raumordnungsprogramm für den Landkreis Osnabrück 2004, Teilfortschreibung Einzelhandel 2010, Teilfortschreibung Energie 2013
- Landkreis Osnabrück: Landschaftsrahmenplan für den Landkreis Osnabrück. Osnabrück im Juli 1993
- Landkreis Osnabrück: Internet GIS Portal. Online unter: <http://geoinfo.lkos.de/webinfo>
- Landesamt für Bergbau, Energie und Geologie: NIBIS Kartenserver – Niedersächsisches Bodeninformationssystem. Online unter: <http://nibis.lbeg.de/cardomap3/>
- Niedersächsisches Ministerium für Umwelt, Energie und Klimaschutz: Interaktive Umweltkarten der Umweltverwaltung. Online unter: <http://www.umweltkarten-niedersachsen.de/Umweltkarten/>
- Stadt Fürstenau, Bebauungsplan Nr. 61 „Freizeit- und Ferienpark“

III. Verfahrensvermerke

Der Verwaltungsausschuss der Stadt Fürstenau hat der Begründung des Entwurfes in seiner Sitzung am zugestimmt.

Die Entwurfsbegründung hat zusammen mit dem Entwurf des Bebauungsplanes in der Zeit vom bis einschließlich öffentlich ausgelegen.

Sie wurde aufgrund der Ergebnisse der öffentlichen Auslegung geprüft und (ergänzt) vom Rat der Stadt Fürstenau in seiner Sitzung am als Begründung der Satzung beschlossen.

Stadt Fürstenau
Fürstenau, den

.....
Stadtdirektor

Aufgestellt:
Osnabrück, 19.02.2020
Ep/We-09170191-02

.....
Planungsbüro Hahm

VORABZUG